

Dr. Torsten Schwan (Osnabrück)

## Die aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu BBVAnpÄndG 2021/2022 resultierenden Folgen

### I. Welche Besoldungsgruppen erreichen die Mindestalimentation?

Der Referentenentwurf vom 03. Februar hat ein Bruttoeinkommen von 3.933,55 € als amtsangemessen betrachtet; jenes Einkommen hätte zu einer Nettoalimentation führen sollen, die 15,5 % oberhalb der vom Entwurf bemessenen sächlichen Grundsicherung gelegen hätte, was die an die Alimentation gestellten verfassungsrechtlichen Forderungen hätte erfüllen sollen.<sup>1</sup> Das im Rahmen des aktuellen Gesetzentwurfs der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 3 zur Verfügung zu stellende Grundgehalt lässt sich bemessen, indem die gewährten familienbezogenen Besoldungsbestandteile vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden:

**Tabelle 1: Bemessung des Mindest-Grundgehalts<sup>2</sup>**

<b>Bruttoeinkommen:</b>	<b>3.933,55 €</b>
Familienstufe 1:	- 151,16 €
Familienstufe 2 (1. Kind):	- 285,73 €
Familienstufe 2 (2. Kind):	- 156,03 €
<b>Grundgehalt</b>	<b>3.340,63 €</b>

Dieses Grundgehalt in Höhe von 3.340,63 € wird in keiner Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppen A 3, A 4, A 5, A 6 und A 7 erreicht.<sup>3</sup> Erst in der 7. Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8, der fünften der Besoldungsgruppe A 9, der dritten der Besoldungsgruppe A 10 und durchgehend ab der Besoldungsgruppe A 11 wird ein entsprechend höheres Grundgehalt gewährt. So verstanden plant der aktuelle Gesetzentwurf, selbst Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 10 erst ab dem sechsten Dienstjahr, der Besoldungsgruppe A 9 erst ab dem zwölften Dienstjahr und der Besoldungsgruppe A 8 erst nach dem 20. Dienstjahr sowie den darunterliegenden Besoldungsgruppen zu keiner Zeit eine Grundbesoldung zu gewähren, die im Rahmen des Entwurfs zwingend entsprechenden Beamtin und Beamten mit der Ernennung in der untersten Besoldungsgruppe A 3 zuzuerkennen wäre.<sup>4</sup> Diese drastische Lücke offenbart den evident unzureichende Charakter des Entwurfs. Er führt in letzter Konsequenz dazu, dass selbst die Alimentation von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes nicht einmal das Grundsicherungsniveau erreicht, wie nachfolgend gezeigt wird.

1 Referentenentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2021/2022 (BBVAnpÄndG 2021/2022), Bearbeitungsstand: 03.02.2021 11:46 Uhr, S. 51 f..

2 Ebd.

3 Vgl. auch im Folgenden die geplante Grundgehaltstabelle, die die ab dem 01.04.2021 zu gewährenden Beträge festhält, im Anhang 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022); BT-Drs. 19/28677 v. 19.04.2021, S. 15. Das Grundgehalt in der Stufe 1 soll in den Besoldungsgruppen A 3 2.328,82 €, A 4 2.377,55 €, A 5 2.395,47 €, A 6 2.446,75 €, A 7 2.568,56 €, A 8 2.717,27 €, A 9 2.932,64 € und A 10 3.139,05 € sowie in der Stufe 8, der Endstufe, für die Besoldungsgruppe A 3 2.645,47 €, A 4 2.749,33 €, A 5 2.844,20 €, A 6 2.990,34 € und A 7 3.240,35 € betragen.

4 Vgl. Torsten Schwan, Neue bundesverfassungsgerichtliche Direktiven für die Besoldungsdogmatik und ihre Folgen für das künftige Alimentationsniveau – Zugleich Bemerkungen zu BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18 –, DÖV 2021, 375 ff.



Der Betrag würde von der untersten Besoldungsgruppe A 3 zu keiner Zeit erreicht werden, deren Grundgehalt in der ersten Erfahrungsstufe mit 2.328,82 € und in der Endstufe mit 2.645,47 € festgelegt werden soll.<sup>9</sup> Die Alimentation in der Besoldungsgruppe A 3 verbleibt von daher in der ersten Erfahrungsstufe knapp 14 % bzw. um rund 370,- € unterhalb der sächlichen Grundsicherung; in der letzten Erfahrungsstufe wird die Grundsicherung noch immer um rund zwei % bzw. mehr als 50,- € verfehlt. In der Besoldungsgruppe A 4 würde erst die Stufe 7 eine Besoldung auf Hartz IV-Niveau erreichen, also entsprechende Beamtinnen und Beamte, die zuvor 17 Jahre Dienst für die Bundesrepublik Deutschland geleistet haben; in der Besoldungsgruppe A 5 läge erst die Stufe 6 oberhalb des Hartz IV-Satzes, würde also von den Beamtinnen und Beamten im 16. Jahr nach ihrer Ernennung erreicht werden; in der Besoldungsgruppe A 6 erreichten die Beamtinnen und Beamten nach sieben Jahren das Existenzminimum; während entsprechende Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 7 nach fünf Jahren das Niveau erreichten, das die Bundesrepublik Deutschland seinen Bewohnerinnen und Bewohnern als absolut niedrigstes Maß zum physischen Überleben garantiert.

All jene Beamtinnen und Beamte würden sich und ihre Familie so verstanden besser stellen, wenn sie aus dem Dienst scheiden und danach keiner geregelten Tätigkeit mehr nachgehen würden. Das wäre für sie ökonomisch deutlich vorteilhafter, als ihr Dienstverhältnis aufrechtzuerhalten und so fortgesetzt zu erfahren, dass für Beamtinnen und Beamte des Bundes das Grundrecht auf Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG offensichtlich nicht gilt, sodass ihnen und ihren Familien keine materiellen Voraussetzungen zustehen, die für ihre physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind, dass also der ansonsten absolut wirkende Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jeder Einzelnen und jedes Einzelnen für sie augenscheinlich allenfalls eine eingeschränkte Bedeutung haben sollte.<sup>10</sup>

### III. Fazit

In den letztgenannten Sachverhalten zeigt sich der evident sachwidrige Charakter des aktuellen Gesetzentwurfs, der als unmittelbarer Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG allen Beamtinnen und Beamten des Bundes ihre grundgesetzgleichen Rechte nimmt und zugleich als Folge einer sehr hohen Zahl nicht einmal das absolute Mindestmaß zur Existenzsicherung zubilligt. Darüber hinaus sind es Entscheidungen wie diese der Bundesregierung, die der Berliner Landesverband des Deutschen Richterbunds unlängst als „demokratiegefährdend“ bezeichnete, da sie „den gebotenen Respekt gegenüber der Verfassung und dem BVerfG vermissen“ lassen würden.<sup>11</sup> Denn der von der Bundesregierung bislang vorangetriebene Verfahrensgang würde ohne Änderung in einem gezielten Rechtsbruch münden, indem sich vorsätzlich darüber hinweggesetzt werden würde, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder zwingend binden und darüber hinaus diesbezüglich Gesetzeskraft beanspruchen.<sup>12</sup> Es muss sich nun zeigen, wie sich die weiteren Verfassungsorgane zu jenem Gesetzentwurf stellen werden.

---

9 BT-Drs. 19/28677 (Fn. 3), Anhang 1 S. 15.

10 Vgl. zur unmittelbaren Grundrechtsgarantie BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 – 1 BvL 1/09 –, LS 1 u. 2.

11 Stellungnahme des Deutschen Richterbunds, Landesverband Berlin zum Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin v. 15.04.2021 (Geschäftszeichen IV D 11 - P 6800-1/2021-10-1), S. 2.

12 BVerfGG § 31 (1) und (2) i.V.m. § 13 Nr. 11.